

Satzung

Des Vereins zur Förderung von Arzneimitteln zur Behandlung in Europa seltener Erkrankungen.

„Waisenmedizin e. V.“

(Promoting Access to Essential Medicine (PACEM))

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Waisenmedizin - Promoting Access to Essential Medicine (PACEM)“ e.V. Der Sitz des Vereins ist in D – 79102 Freiburg i. Breisgau. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Waisenmedizin e. V. (Promoting Access to Essential Medicine (PACEM))“

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins „Waisenmedizin - Promoting Access to Essential Medicine (PACEM) e.V.“ ist die Förderung der Gesundheitspflege und des Gesundheitswesens unter besonderer Berücksichtigung seltener Erkrankungen („orphan diseases“) in Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Durchführung eigener Forschungsvorhaben. Der Verein kann sich dazu anderer Hilfspersonen nach Maßgabe von § 57 der AO bedienen. (3) Der Satzungszweck wird folgendermaßen verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- durch Informationskampagnen in der Ärzte- und Apothekerschaft
- durch Zusammenarbeit mit Patientenvereinigungen, Hilfsorganisationen (z.B. Ärzte ohne Grenzen) und anderen
- durch Lobby – Arbeit auf Landes- und Bundesebene und bei den europäischen Institutionen
- durch wissenschaftliche Veranstaltungen
- durch Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann mit 2/3 der Mitglieder des Vereins über die Aufnahme entscheidet

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der /dem Vorsitzenden des Vereins. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen die Ausschließung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 der Mitglieder des Vereins den Beschluss aufheben kann.

§ 5 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Mit 2/3 der anwesenden Stimmen kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit abberufen werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die /der 1. Vorsitzende und die /der 2. Vorsitzende. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Falls der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt und geordnet.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt und geordnet. Der laufende Informationsaustausch zwischen Vorstand und Mitgliedern erfolgt per „e-mail“ über das Internet.

(2) Darüber hinaus ist die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Benennung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgebenden Stimmen erforderlich.

(6) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss aber geheim geführt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.

(7) Bei Insidergeschäften, wenn der Verein zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes einen Vertrag mit einem Vertreter des Vereins – Vorstandes – abschließt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Es ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins (Vermögensfall)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den eingetragenen Verein „MEDICINS SANS FRONTIERES – ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.“, in Lievelingsweg 102, D - 53119 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Die Satzung wurde am 19. Mai 2000 durch die Gründungsversammlung beschlossen.